











gemacht es habe wider dieselben Frau Anna Raczynska geb. Potocka hiergerichts unterm pr. 21. Oktober 1856 Z. 10,805 die Klage wegen Extabulirung in der Passivdom des Gutes Bryczyna dolna in der gal. Landtafel dom. 84 pag. 158 n. 11. on. haftenden Summen pr. 1000 duk. sammt Superlasten angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 3ten Februar 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten so wie deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kleszczyński mit Substituierung des Landes-Adv. Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung weiter verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten und deren Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen gemeinschaftlichen Sachwalter zu wählen und diesem Landes- und Gerichts-Advokaten, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschrittsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau den 17ten November 1856.

(2551) Edict. (2-3)

[Nr. 7541.] Von dem k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem Leben und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben der Marianna de Skrzymino Duniny Karwieckie Sobolewska, 2ter Ehe Kawecka mit diesem Edikte bekannt gemacht, dass der Herr Eduard Dzwonkowski wider die liegende Masse derselben unterm 27. Juni 1856 z. Z. 7541 eine Klage wegen Zurechterkennung, dass das über den Gütern Gromnik Dom. 116 pag. 179 n. 56 on. von der Marianna de Skrzymino Duniny Karwieckie Sobolewska 2ter Ehe Kawecka intabulirte Recht zum Fruchtgenusse dieser Güter löslichbar geworden und zu löschen sei, überreicht hat, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 18. Dezember 1856 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Wohnort dieser Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Stojalowski mit Substituierung des Herrn Dr. Bandrowski auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt, und die unbekanntem Erben auf ausdrückliches Verlangen des Klägers hiemit dessen verständigt.

Tarnow den 26ten August 1856.

(2557) Edict. (2-3)

[N. 8169.] Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Grunde Ersuchens des Tarnower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichts ddo 8. Juli 1856 Z. 1373 zur Hereinbringung der Forderung der Eheleute Anton und Anna Pawlicki wider die Erben des Casimir Kasiński als: Josefa, Victoria, Ignaz Kasiński und Emilie Schröder geb. Kasińska, ferner wider die liegende Masse der Marianna Kasińska im Betrage von 99<sup>10</sup>/<sub>10</sub> Dukaten holl. s. N. G. die exekutive Feilbietung der, den genannten Schuldner gehörigen <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile der im Tarnow Nr. 230 Vorstadt Zawale gelegenen Realität in drei Terminen und zwar: am 3. März, 7. April und 5. Mai 1857 je einmal am 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert der zu veräußernden <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile der Realität Nr. 30 pr. 2714 fl. 6 kr. CMze angenommen, unter welchem Verthe bei den obigen drei Terminen diese Realitätentheile feil werden hintangegeben werden. Sollte sich in diesen drei Terminen kein Käufer wenigstens um den Schätzungswert finden, so wird Kraft §. 148 G. O. zur Vernehmung der Hypothekargläubiger über die Erleichterungsbedingungen Tagfahrt auf den 5ten Mai 1857 um 4 Uhr Nachmittags gesetzt mit dem Anhang, dass die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden werden.

2. Jeder Kauflustige ist schuldig, bei der Licitation vor einem Anboth macht, 10<sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Ausrufspreises im Betrage 1 fl. 30 kr. CMze zu Händen der Feilbietungs-Commission Vadium baar zu erlegen. Nach der Licitation wird das ihm des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Lianten aber denselben sogleich rückgestellt werden.

3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen von Stellung des Bescheides über Annahme des Feilbietungsgeschäftes zum Gerichtskenntnis den <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theil des Meistboths mit schluss des Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Hypothekargläubiger und der gegenwärtigen Eigentümer der zu veräußernden Realitätentheile baar zu erlegen, worauf ihm der fisische Besitz dieser Realitätentheile, auch wenn er darum ersuchte, übergeben, das Eigenthumsdekret ertheilt und die Eigenthümer der fraglichen Realitätentheile im städtischen Grundbuche intabulir werden wird, jedoch Alles auf Kosten.

Dem Meistbieter gebühren vom Uebergabstage des fisischen Besitzes dieser Realitätentheile alle Nutzungen derselben, aber er trägt von diesem Tage auch alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten, auch gehalten, von diesem Tage an, von den rechtlichen <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theilen des Meistboths <sup>5</sup>/<sub>10</sub> Zinsen halbjährig im Vorhinein hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothek und der jetzigen Eigentümer der zu veräußernden Realitätentheile baar zu entrichten.

Der Meistbieter ist verbunden, so weit der Meistboth Forderungen denjenigen Hypothekargläubiger, welche von Ablauf des gesetzl. oder bedungenen Aufkündigungs-termins nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, Massgabe derselben, die restlichen <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile des Meistboth an die angewiesenen Gläubiger oder an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen oder auch mit den angehenden Gläubigern anders übereinzukommen und darüber gerichtl. auszuweisen.

Die Uebertragungsgebühr gemäss dem kais. Patente vom 18ten 1850 hat der Meistbieter aus Eigenem zu bezahlen und darüber sich hiergerichts auszuweisen. Die Meistbieter dieser Feilbietungsbedingungen in einem Punkte nicht nachkommen, alsdann werden die <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile des Meistboth an die Gefahr und Kosten des Meistbothers diese Realitätentheile ohne neue Schätzung und in einem einzigen Termine relictirt, in Preis hintangegeben und für alle Unkosten und die Meistbieter nicht bloss mit dem zu deckenden sogleich zu verwendenden Vadium, sondern seinem übrigen Vermögen verantwortlich werden. Sogleich bei Intabulirung des Meistbothers als Eigentümer dieser Realitätentheile nach Art. 3 werden im Landesbuche die restlichen <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile des Meistbothers in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Meistbothers zu Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Hypothekargläubiger und der jetzigen Eigentümer der zu veräußernden Realitätentheile inämmtliche Lasten von diesen Realitätentheilen mit denjenigen, welche gemäss Art. 5 der Meistbothers verpflichtet ist, oder übernommen hätte, werth und auf den Kaufpreis übertragen werden, die <sup>10</sup>/<sub>10</sub> Theile des Meistbothers und die übrigen laut Art. 3 liirenden Verbindlichkeiten des Meistbothers werthlieferter Ausweisung über Erfüllung aller Feilbietungsbedingungen auf Kosten des Meistbothers extabulirt

werden, mit Ausnahme der vom Käufer laut Art. 5 übernommenen Forderungen.

9. Den Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsanzug und die Schätzung dieser Realitätentheile hiergerichts einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Tarnow den 22. Oktober 1856.

(2543) Kundmachung. (2-3)

[Nr. 4647.] Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Alt-Sandec Sandecor Kreises erledigten sistemisirten Dienststellen und zwar des Postens eines Magistrats-Kanzelisten mit dem Jahresgehälte von 200 fl. CM. eines Polizei-Revisors mit dem Jahresgehälte von 250 fl. CMze und eines Polizei-Corporalen mit der Löhnung von jährlichen 73 fl. CM. wird in Folge Erlasses der löblichen k. k. Kreisbehörde zu Neu-Sandec vom 7ten November 1856 Z. 15,404 und auf Grundlage des Dekrets der hohen k. k. Landes-Regierung ddo Krakau den 16. September 1856 N. 13,444 hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststellen haben bis zum 10. Jänner 1857 ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche bei dem Altsandecer Magistrat, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen mittelst ihrer vorgesetzten Behörden — und wenn sie bisher auch nicht angestellt waren, mittelst der Kreisbehörde ihres Wohnbezirkes zu überreichen, und hinein sich über folgendes auszuweisen:

- a. über das Alter, Geburtsort, den Stand und die Religion. b. Die Bewerber für die Kanzelisten- und Polizei-Revisors-Stelle haben die gehörige Kenntniss des Kancelienmanipulationsgeschäftes, dann die vollkommene Kenntniss der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen, und die Bewerber um den Dienstposten eines Polizei-Corporalen haben darzuthun, dass sie der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, und auch in diesen beiden Sprachen geläufig lesen und schreiben können; wobei bemerkt wird, dass auf, für diese Posten geeignete ausgedient mit guter Conduite versehene Militärischen insbesondere Bedacht genommen werden wird. — Schliesslich ist die Nachweisung über den untadelhaften moralischen Lebenswandel, bisherige Dienstleistung und Verwendung zu liefern, und anzugeben, ob, und in welchem Grade die Bewerber mit den Beamten des Altsandecer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Bezirksamte. Alt-Sandec am 4. Dezember 1856.

(2546) Edict. (2-3)

[Z. 10483.] Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Fr. Franciska 1. Ehe Jastrzebska, 2. Ehe Zakrzewska Behufs der Zuweisung des mit Erlass der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. April 1855. Z. 2349 für den der ersteren gehörigen Antheil der II. Sceda des im Tarnower Kreise lib. dom. 226. pag. 116. n. 24. haer. und p. 104. n. 19. haer. liegenden Gutes Pleśna bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 422 fl. 5 kr. C. M., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. December 1856 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen vorsehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat; b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale geniessen; c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27. des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Tarnow den 22. October 1856.

(2590) Konkurs - Ausschreibung. (1-3)

Zur Besetzung beim k. k. Bezirksamte in Glogów erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle, mit dem Gehälte jährlicher 216 fl. CMze wird der Conkurs ausgeschrieben.

Um diesen Civilposten welcher laut der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 N. 266 Stk. LXXXIX R. G. B. ausschliesslich der Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch die bei k. k. Bezirksämtern bereits angestellten Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdekrete, und einer vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifikationstabelle belegten Kompetenzgesuche innerhalb der Konkursfrist, d. i. binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung in der Zeitung gerechnet mittelst der vorgesetzten Behörde beim k. k. Bezirksamte in Glogów zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde. Rzeszow am 2en Dezember 1856.

(2577) Edict. (1-3)

[Z. 13,554.] Zum Behufe der Bestellung der gerichtlichen Dolmetscher, für die polnische, russische, französische und hebräische Sprache, werden diejenigen, welche sich diessfalls bewerben wollen, aufgefordert, ihre mit dem Nachweise über ihre Moralität, gegenwärtige Beschäftigung, und über die erforderliche Kenntniss der betreffenden Sprache belegten Gesuche binnen 4 Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in den „Czas“ anher zu überreichen. — Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Tarnow am 18ten November 1856.

(2552) Edict. (3)

[N. 7615.] Von dem k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem Leben und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben der Maryanna de Skrzymino Duniny Karwieckie Sobolewska 2ter Ehe Kawecka mit diesem Edikte bekannt gemacht, dass der H. Edward Dzwonkowski wider die liegende Masse dieser Maryanna Sobolewska 2ter Ehe Kawecka unterm 29. Juni 1856 z. Z. 7615 eine Klage wegen Zurechterkennung, dass die über den Gütern Gromnik zu Gunsten der Fr. Maryanna Sobolewska 2ter Ehe Kawecka dom 116 p. 288 n. 63 on. intabulirten Rechte erloschen und daher zu löschen seien überreicht hat, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 18. Dezember 1856 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort dieser Erben unbekannt ist, so wird derselben der H. Advokat Dr. Stojalowski mit Substituierung des H. Advokat Dr. Bandrowski auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt, und die unbekanntem Erben auf ausdrückliches Verlangen des Klägers hiemit dessen verständigt.

Vom k. k. Kreisgerichte. Tarnow den 26ten August 1856.

(2559) Kundmachung. (2-3)

[ad Nro 4758.] Für die k. k. Berg- und Salinen-Direktions-Kanzlei in Wieliczka sind nachstehende Materialien erforderlich, als:

- 2 Riess grosses Postpapier 15" hoch, 19<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" breit, circa 11—12 Pfund schwer.
15 " kleines Postpapier 13<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" hoch, 17" breit, circa 10—11 Pfund schwer,
25 " Dicasterial-Kanzleipapier 14<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" hoch, 17<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" breit, 11—12 Pfund schwer,
36 " geleimtes Gross-Concept-Papier 15" hoch, 18<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" breit, 13—14 Pf. schwer.
5 " dto Klein-Concept-Papier 13<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" hoch, 17" breit, 10—11 Pf. schwer.
5 Buch dto Median-Kanzlei-Papier 16<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" hoch, 21<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" breit, circa 18—20
10 " dto graues Packpapier 23" hoch, 30" breit, circa 55—60 Pf. schwer.
20 Wiener Pfund ordinäres Siegelack.
4 dto dto feines dto
5000 Stück oder 200 Bund Hamburger Federkielen, beste Sorte.
144 dto oder 12 Dutzend Hartmuth'sche Bleistifte Nro 2.
96 dto oder 8 Dutzend Rothstifte.
36 Bund ungebleichten Spagat.
90 Wiener Ellen feste Packleinwand.
280 Wiener Pfund Milly-Kerzen.
60 dto dto Argand-Unschlitt-Kerzen, und
100 dto dto gezogene Unschlitt-Kerzen.

Unternehmungslustige werden hievon mit dem verständigt, dass sie hierauf versiegelte, von Aussen mit dem Worte „Lieferungsanbot“ bezeichnete Offerte, welche bezüglich der Papier-Gattungen mit einem Muster des zu liefernden Gegenstandes und mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10<sup>100</sup>/<sub>100</sub> des ganzen Offertbetrages zu versehen sind, in der k. k. Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis zum 31ten Dezember 1856 Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einzubringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anboth mit Ziffern und Worten anzusetzen, und die Erklärung beizufügen, dass er sich den diessbezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagten Direktionskanzlei, dann bei der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiss-Direktion in Wien und bei der Kreisbehörde in Krakau einzusehen sind, genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion. Wieliczka, am 3ten Dezember 1856.

(2512) Edict. (3)

[Z. 6737.] Vom k. k. Neu-Sandecer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Eheleute Klemens und Karoline Rutowskie bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 241 Pag. 5 vorkommenden Gutes Grudna dolna Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 21. Februar 1856 Z. 6798 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 9682 fl. 32<sup>1</sup>/<sub>8</sub> kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Jänner 1856 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen vorsehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat; b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale geniessen; c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Neu-Sandec den 18. November 1856.

(2521) Edictal-Vorladung. (3)

Vom Chranzower k. k. Bezirks-Amte, werden nachstehende militärpflichtigen Individuum aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei diesem k. k. Bezirks-Amte um so sicherer zu stellen, als sie sonst nach fruchtlosen Verstreichen dieses Termines als Rekrutirungs-Flüchtlinge behandelt werden würden.

Table with columns: Namen, Wohnort, Geb. Jahr, H. N. Lists names and birth dates of military conscripts.